

ren einheitliche Erfassung in den werkstoffherstellenden Bereichen,

- die Speicherung der Werkstoffkennwerte und weiterer Informationen in der zentralen Werkstoffdatenbank,
- die Übermittlung von Werkstoffkennwerten, Werkstoffempfehlungen und weiterer Informationen über Werkstoffe an die werkstoffverarbeitenden Bereiche.

Aufgaben der werkstoffherstellenden Bereiche

§ 2

(1) Die Betriebe und Kombinate der werkstoffherstellenden Bereiche sind auf der Grundlage der in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten Aufgaben für die Ermittlung von Werkstoffkennwerten der von ihnen produzierten Werkstoffe verantwortlich. Sie haben die Werkstoffkennwerte als umfassende Beschreibung der Gebrauchseigenschaften der Werkstoffe entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu ermitteln und die dazu notwendigen Prüfverfahren und -methoden anzuwenden. Das gilt nicht für spezifische anwendungs- und bauteilbezogene Werkstoffkennwerte. Die Werkstoffkennwerte sind dem Informationszentrum entsprechend der von ihm vorgegebenen Erfassungsmethode zu übergeben.

(2) Die Verantwortung für die Ermittlung von Werkstoffkennwerten für importierte Werkstoffe obliegt dem jeweils zuständigen bilanzierenden Organ bzw. bilanzbeauftragten Organ.

(3) Die Betriebe und Kombinate der werkstoffherstellenden Bereiche haben Werkstoffkennwerte zu überarbeiten, die durch Ergebnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts überholt sind.

(4) Für die Auswahl des zweckmäßigsten Werkstoffes zur Einsparung von Material- und Fertigungskosten sind die Industriepreise für Werkstoffe und Halbzeuge in das Informationssystem einzubeziehen. Die Betriebe und Kombinate der werkstoffherstellenden Bereiche haben dem* Informationszentrum die Industriepreise, einschließlich der Preisänderungen, sofort nach ihrer Bekanntgabe mitzuteilen.

(5) Informationen über die Verfügbarkeit von Werkstoffen und Halbzeugen erfolgen auf der Grundlage der Lieferprogramme der Werkstoffhersteller. Die Betriebe und Kombinate der werkstoffherstellenden Bereiche sind verpflichtet, das Informationszentrum über die Lieferprogramme sowie über Veränderungen der Lieferprogramme zu informieren.

(6) Die Betriebe und Kombinate der werkstoffherstellenden Bereiche haben bei der Lösung von Werkstoffeinsatzproblemen das Informationszentrum zu nutzen. Insoweit finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe und die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate der werkstoffherstellenden Bereiche sind verantwortlich für

- die Festlegung der Aufgaben zur Ermittlung¹ von Werkstoffkennwerten in den Plänen Wissenschaft und Technik der Betriebe und Kombinate sowie für die Kontrolle der Erfüllung,
- die Koordinierung der Arbeit der Betriebe und Kombinate bei der Ermittlung der Werkstoffkennwerte, einschließlich der Forschungsarbeiten, die der Ermittlung von Werkstoffkennwerten dienen,
- die planmäßige Sicherung der personellen und materiellen Voraussetzungen zur Ermittlung der Werkstoffkennwerte durch Erweiterung und Modernisierung der Prüftechnik nach dem neuesten Erkenntnisstand von Wissenschaft und Technik.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe und die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate haben zur einheitlichen Durchsetzung der Aufgaben zur Ermittlung von Werkstoffkennwerten Betriebe, Kombinate und wissenschaftlich-technische Einrichtungen als Stützpunkte des Informationssystems einzusetzen. Die mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung bestehenden Stützpunkte sind in der Anlage aufgeführt.

§ 4

Die Finanzierung der Aufgaben der Betriebe und Kombinate der werkstoffherstellenden Bereiche und der Stützpunkte des Informationssystems gemäß § 3 erfolgt aus deren Fonds Wissenschaft und Technik.

§ 5

Aufgaben der Werkstoff verarbeitenden Bereiche

(1) Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen der werkstoffverarbeitenden Bereiche haben bei der Lösung von Problemen des volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Werkstoffeinsatzes das Informationssystem zu nutzen. Das gilt insbesondere für

- die Bestimmung des Werkstoffeinsatzes bei der Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen,
- Werkstoffsubstitutionen zur verstärkten Nutzung des Werkstoffaufkommens aus dem Inland und aus RGW-Ländern,
- die Festlegung von Werkstoffen im Rahmen der Erzeugnisstandardisierung.

(2) Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen der werkstoffverarbeitenden Bereiche richten

- ergebnisbezogene Anfragen zur Werkstoffsuche auf der Grundlage von Anforderungen, die an ein Erzeugnis zu stellen sind,
- Anfragen zur Kennwertsuche für vom Nutzer vorgegebene Werkstoffe

schriftlich an das Informationszentrum unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke¹.

(3) Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen der werkstoffverarbeitenden Bereiche haben mit dem Informationszentrum Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Aufgaben aus dem Informationssystem sowie zur Sicherung der Information über erzielte material-ökonomische Effekte² abzuschließen.

(4) Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen der werkstoffverarbeitenden Bereiche sind verpflichtet, bei der Durchführung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben, die mit einem Werkstoffeinsatz verbunden sind, die Materialpositionen zu bestimmen, zu denen Anfragen gemäß Abs. 2 an das Informationszentrum zu richten sind. Bei Verteidigung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse^{1 2 3} ist ein Nachweis der Nutzung des Informationssystems in den Arbeitsstufen zu erbringen, in denen gemäß Nomenklatur des Ministeriums für Wissenschaft und Technik⁴ der optimale

¹ Die Vordrucke sind beim Informationszentrum, Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, 808 Dresden, Postfach 44, erhältlich.

² Z. Z. gelten:
— Anordnung vom 23. Mai 1973 über die Durchführung von Verteidigungswissenschaftlich-technischen Aufgaben und Ergebnisse (GBl. I Nr. 29 S. 289)

— Direktive vom 19. November 1969 zu den Aufgaben der produktionsvorbereitenden Abteilungen in den Betrieben und Kombinate der Industrie und des Bauwesens auf dem Gebiet der ökonomischen Materialverwendung (GBl. II Nr. 95 S. 595).

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).